

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0075/17/4.1.2

Düsseldorf, den 20.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Velcorinbetriebes der Firma LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld durch Erhöhung der Produktionskapazität und die Änderung der Abluftführung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 22.08.2018 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Velcorinbetriebes am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Grundchemikalien (LVOC)

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gezeichnet

Kris Jasinski



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
LANXESS Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
50569 Köln

Datum: 22.08.2018

Seite 1 von 28

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0075/17/4.1.2
bei Antwort bitte angeben

Kris Jasinski
Zimmer: 180
Telefon:
0211 475-4853
Telefax:
0211 475-2790
kris.jasinski@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung
des Velcorinbetriebes [REDACTED] durch Erhöhung der
Produktionskapazität auf [REDACTED] und die Änderung in der
Abluftführung**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 07.11.2017, zuletzt ergänzt am
20.03.2018

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0075/17/4.1.2

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

**LANXESS Deutschland GmbH
CHEMPARK Krefeld-Uerdingen
47829 Krefeld**

auf ihren Antrag vom 07.11.2017, zuletzt ergänzt am 20.03.2018,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Dimethyldicarbonat (Velcorin®)
(Velcorinbetrieb [REDACTED])

am Standort
LANXESS Deutschland GmbH CHEMPARK Krefeld-Uerdingen,
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,
Gemarkung Uerdingen, Flur 7, Flurstück 307

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von [REDACTED] Dimethyldicarbonat (erhöht)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Erhöhung der Produktionskapazität von [REDACTED] Dimethyldicarbonat
- 2) Änderung der Abluftführung [REDACTED]
[REDACTED] im Verfahrensabschnitt Destillation durch Zusammenlegung der beiden bisherigen Abluftstränge aus den Tages- [REDACTED] und Vorbehältern [REDACTED] und aus den Reinbehältern [REDACTED] auf eine Split-Range-Regelung mit einer Druckregelung und einer [REDACTED]
[REDACTED]
- 3) Änderung im Verfahrensabschnitt Extraktion durch [REDACTED] und gestaffelter Inbetriebnahme von [REDACTED]
[REDACTED] als Versuchsanlage, die nach erfolgreichem Versuchsbetrieb die vorhandenen [REDACTED] ersetzen



4) **Änderung des Abfallschlüssels für den Reststoffstrom RS2**
[REDACTED] von bisher [REDACTED] auf [REDACTED]

Seite 3 von 28

5) **Abmeldung der Abluftquelle AL 6**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



III.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Es fallen [REDACTED] Rohbau- und Herstellungskosten an. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200000935636

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

IV.

Begründung

1. Sachverhalt

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat (Velcorin®) (Velcorinbetrieb [REDACTED]). Mit Datum vom 07.11.2017 hat die LANXESS



Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Velcorinbetriebes [REDACTED] gestellt.

Antragsgegenstand:

Beantragt wurde die Erhöhung der Produktionskapazität von [REDACTED] auf [REDACTED] Dimethyldicarbonat.

Zudem wird die Änderung der Abluftführung Richtung [REDACTED] im Verfahrensabschnitt Destillation durch Zusammenlegung der beiden bisherigen Abluftstränge aus den [REDACTED] und [REDACTED] und aus den [REDACTED] beantragt. Die Änderung umfasst explizit den Umschluss der vorhandenen Abluftleitung von den [REDACTED] auf die Abluftleitung der [REDACTED] und [REDACTED], die Errichtung einer Gaspendelung zwischen den [REDACTED] und [REDACTED], die Zusammenlegung der beiden vorhandenen Druckregelungen auf eine Druckregelung durch Anbindung der [REDACTED] an die Druckregelung der [REDACTED] und [REDACTED] und die Zusammenlegung der beiden vorhandenen Überdrucksicherungen auf eine Überdrucksicherung durch Anbindung der [REDACTED] an die Überdrucksicherung der [REDACTED] und [REDACTED].

Ein weiterer Antragsgegenstand ist die Errichtung [REDACTED]

[REDACTED] Diese werden zuerst als Versuchsanlage im Alternativbetrieb zu den beiden vorhandenen [REDACTED] betrieben. Nach erfolgreichem Versuchsbetrieb dienen die [REDACTED] als vollständiger Ersatz für die vorhandenen [REDACTED], die in diesem Falle demontiert werden.

Des Weiteren wurde die Änderung des Abfallschlüssels für den Reststoffstrom RS 2 [REDACTED] von bisher [REDACTED] auf [REDACTED], sowie die Abmeldung der Abluftquelle AL 6, beantragt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat der LANXESS Deutschland GmbH ist als Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verord-



nung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BlmSchV handelt es sich bei dem Velcorinbetrieb [REDACTED] der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Velcorinbetrieb [REDACTED] [REDACTED] der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BlmSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche



nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien. Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes auf dem industriell genutzten Gelände des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen mit seiner bereits vorhandenen Infrastruktur verwirklicht. Daher ergeben sich keine neuen Aspekte bzgl. des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten. Änderungen am Abfall- und Abwasseraufkommen ergeben sich nicht. Belastete Rohgasströme werden weiterhin in geeigneten Reinigungsanlagen nach dem Stand der Technik von luftfremden Stoffen befreit. Eine relevante Erhöhung der Schallimmissionen tritt in Folge der Maßnahmen nicht auf. Es handelt sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG. Jedoch verändern sich angemessene Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht. Die Anlagensicherheit entspricht weiterhin dem Stand der Sicherheitstechnik. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, sowie Naturdenkmäler, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben nicht belastet. Derzeit gültige Luftreinhaltepläne liegen für die Städte Krefeld und Duisburg vor. Diese werden jedoch aufgrund der irrelevanten Änderung des Emissionsaufkommens durch die Maßnahme nicht beeinflusst.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 7, i.V. mit §9 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 18 vom 03.05.2018, S. 171, lfd. Nr. 114) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt



kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat der LANXESS Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 07.11.2017 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Velcorinbetrieb [REDACTED] gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen des am 18.01.2018 eingereichten vervollständigten Antrags enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz,



Behörde	Zuständigkeit
	AZB
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Stadt Krefeld	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Teilsicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft



(TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 20.03.2018.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die Abluft der Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat (BE 1) wird, abgesehen von den [REDACTED] und [REDACTED] (AL 1, AL 2), mit Hilfe der [REDACTED] und den [REDACTED] von organischen Bestandteilen vorgereinigt und letztlich zur weiteren Reinigung über den [REDACTED] ins Freie geleitet (AL 4.1). Die Abluft nach dem [REDACTED] wird regelmäßig mittels [REDACTED] überwacht. Bei Bedarf wird die [REDACTED] ausgetauscht. Die umstrukturierte Abluftsammelleitung ist über eine [REDACTED] im Bypass zu den [REDACTED] eingebunden.

Die Emissionsquellen AL 1 und AL 2 sind nicht von der wesentlichen Änderung betroffen. Der erhöhte Eduktdurchsatz und die Umstrukturierung der Behälterbeatmung haben nur geringfügigen Einfluss auf den Emissionsanfall an Abluftquelle AL 4.1. Bei einem niedrigen Volumen-



strom von [REDACTED] ergeben sich nach Änderung Emissionsmassenströme von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED]. Aufgrund der Stoffeigenschaften sind [REDACTED] und [REDACTED] zu den organischen Stoffen Klasse I, 5.2.5 TA Luft zu zählen. Es ergibt sich daher ein Emissionsmassenstrom von [REDACTED] an organischen Stoffen der Klasse I. Die anzusetzenden Emissionsgrenzwerte von 0,50 kg/h an Gesamtkohlenstoff und 0,10 kg/h an organischen Stoffen Klasse I werden auch weiterhin deutlich unterschritten.

Für den Notbetrieb [REDACTED] werden die Abgase direkt dem [REDACTED] zugeführt und anschließend ins Freie geleitet (AL 4.2 für Notbetrieb, physikalisch gleich AL 4.1). Nach Ausfall der [REDACTED] wird das [REDACTED] stündlich überprüft. Bei ersten Anzeichen einer Sättigung des [REDACTED] wird das [REDACTED] ausgetauscht. Dieser Zustand ergibt sich lt. Angabe des Antragstellers [REDACTED] für etwa [REDACTED]. Da auch im Notbetrieb eine Reinigung der anfallenden Ablüfte über das [REDACTED] sichergestellt ist, fallen an Abluftquelle AL 4.2 vergleichbare Emissionsmassenströme wie an Abluftquelle AL 4.1 an. Die Einhaltung der v.g. Emissionsgrenzwerte ist auch im Notbetrieb sichergestellt.

Die Abluftquelle AL 6 war in der Genehmigung Az.: 56.8851.4.1-4636 vom 17.09.2004 als Entlüftung des [REDACTED] mit Emissionen von Stickstoff mit geringen Mengen [REDACTED] unterhalb der Nachweisgrenze aufgeführt. In der letzten Genehmigung Az.: 53.01-100-53.0143/11/0401B1 vom 26.03.2012 wurde die Velcorin-Anlage u.a. auch mit allen relevanten Abluftquellen der Anlage vollständig beschrieben und die AL6 wegen Bagattemissionen schon nicht mehr mit aufgeführt, ohne dass dies aber separat als Antragsgegenstand aufgeführt war. Die Emissionsquelle AL6 wird somit abgemeldet.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.



3.1.3 Geräusche

Seite 12 von 28

Im Rahmen des Vorhabens werden [REDACTED] als neue schallintensive Aggregate installiert. Die Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat wird weiterhin im [REDACTED]

[REDACTED] Ebenfalls schalltechnisch relevant ist die Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs durch [REDACTED]

[REDACTED] sowie zusätzlicher LKW-Lieferverkehr zum Kunden, inklusive der notwendigen Stapler-Bewegung zu Verladezwecken. Im Nachtzeitraum (22:00-6:00 Uhr) finden keine Transportvorgänge statt.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Register 9.1 eine Schallemissions-/Immissionsprognose der Abteilung Schallschutztechnik der Currenta GmbH & Co. OHG, Gutachten Nr. EIP2017-316-1-V1 vom 28.09.2017 beigelegt.

In der Schallemissions-/Immissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung der Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort „Duisburger Straße 253“ nachts um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Für die Ermittlung der zukünftigen Schallpegel wurde der „worst-case“-Fall angenommen, d.h. alle Transportvorgänge werden an einem Tag durchgeführt ([REDACTED] jeweils Hin- und Rückfahrt). Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum, in die Pegelbeiträge durch das zusätzliche Transportaufkommen eingeflossen sind, liegen mindestens 10 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nachts und tags außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Durch die beantragten Änderungen kommt es demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen der Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat.

Es wurde zudem plausibel dargestellt, dass die Teilbeurteilungspegel durch die geplante Änderung 28 dB(A) am Tag und 27 dB(A) in der Nacht betragen. Die am maßgeblichen Immissionsort „Duisburger Str. 253“ geltenden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden somit durch die geplanten Maßnahmen um mehr als 15 dB(A) unterschritten. Relevante negative Auswirkungen



aufgrund einer erhöhten Schallemission durch die Anlagenänderung sind somit nicht zu besorgen.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Im Rahmen der Änderungen werden keine Anlagenteile geändert oder neu installiert, welche relevante Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht oder Strahlen hervorrufen können. Die vorhandenen Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte (Sole- und Prozesswasserkreisläufe) werden im Rahmen des Vorhabens nicht geändert oder neu errichtet.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die Menge an Abfällen ändert sich durch das Vorhaben nicht. Die unmittelbar durch den Prozess anfallenden Abfälle werden entsprechend der Anfallstellen und der Zusammensetzung in geeigneten Gebinden gesammelt und an den Verwerter / Entsorger abgegeben.

RS 1 (): Teilaustrag von , aus der , mittels der Pumpe , soweit es die Produktqualität erfordert. Das ausgetragene wird in einer der Rückstandsverbrennungsanlagen der Currenta GmbH & Co. OHG oder vergleichbaren geeigneten Anlage energetisch verwertet.

RS 2 (): Verbrauchte aus dem wird in einer der Rückstandsverbrennungsanlagen der Currenta GmbH & Co. OHG oder vergleichbaren geeigneten Anlagen thermisch beseitigt. Die Abfallschlüsselnummer der verbrauchten ändert sich von bisher .

RS 3 (): Katalysator: Der dient der Abtrennung von . Diese werden entweder als zurückgeführt oder als Reststoffstrom RS 3 ausgeschleust und entsorgt. Ob der zurückgeführt werden kann oder als RS 3 entsorgt wird, muss im Labor geprüft werden. Ist die Wiederverwendbarkeit nicht gegeben, wird der in einer der Rückstandsverbrennungsanlagen der Currenta GmbH & Co. OHG oder vergleichbaren geeigneten Anlagen energetisch verwertet.

Die zu demontierenden und werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die Apparaturen werden



gereinigt und ggf. anfallende Abfälle verwertet oder schadlos beseitigt. Anfallende Spülwässer werden in Absprache mit der zuständigen Abteilung über die Klär- oder Verbrennungsanlage ordnungsgemäß entsorgt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine neuen energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Durch verschiedene vorhandene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Nach Beendigung des Produktionsprozesses werden die Apparaturen gereinigt, anfallende Abfälle verwertet oder schadlos beseitigt. Anfallende Spülwässer werden in Absprache mit der zuständigen Abteilung über die Klär- oder Verbrennungsanlage ordnungsgemäß entsorgt. Danach wird die Anlage zur Demontage freigegeben. Nach Vorliegen der Abbruchgenehmigung gem. BauO NRW wird Metallschrott dem Recycling zugeführt, der übrige Bauschutt ebenfalls möglichst recycelt. Nicht wieder verwertbares Material wird auf einer zugelassenen Deponie abgelagert bzw. als Deponiebaumaterial verwendet; brennbare Materialien werden aussortiert und einer Verbrennungsanlage zugeführt. Sofern Erdaushubarbeiten erforderlich sind, wird der Boden auf Verunreinigungen untersucht. Auf der Grundlage der Untersuchungen wird über die weitere Verwendung oder Entsorgung des Aushubs entschieden. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Se-



veso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat (Velcorinbetrieb [REDACTED]) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Für die geplante Änderung wurde eine Sicherheitsbetrachtung durchgeführt. In deren Ergebnis sind keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile erforderlich. Insbesondere ergeben sich weder der aus der Erhöhung der Eduktmenge noch aus der Errichtung und dem Betrieb der [REDACTED] neue sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA). Die [REDACTED] als nicht-SRA ersetzen die vorhandenen [REDACTED], welche als SRA eingestuft sind. Durch den Rückbau der einen von zwei vorhandenen Abluftleitungen entfallen die sicherheitsrelevante Anlagenteile [REDACTED] und [REDACTED].

Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als anlagenbezogener Sicherheitsbericht beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum anlagenbezogenen Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1524.4.1.2 vom 19.04.2018 zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Bezogen auf das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die LANXESS Deutschland GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.



3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat befindet sich auf dem Werksgelände der Lanxess Deutschland GmbH im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Krefeld beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken. Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche Prüfung war daher nicht durchzuführen. Vorbeugende und abwehrende Brandschutzmaßnahmen sind mit der Werkfeuerwehr (Abteilung BS) abgesprochen. Den Antragsunterlagen liegt in Kapitel 9.2 eine brandschutztechnische Stellungnahme der Abteilung vorbeugender Brandschutz der Currenta GmbH & Co. OHG vom 30.01.2018 bei. Aus Sicht Werkfeuerwehr und der Abteilung vorbeugender Brandschutz werden in der geänderten Anlage ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen.

3.6.2 Bodenschutz

Die Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat befindet sich auf dem Werksgelände der Lanxess Deutschland GmbH im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen in [REDACTED]. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

3.6.2.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat [REDACTED] der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen als Anhang beigelegt ist (AZB-Konzept,



Stand vom 23.07.2018), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Abwasser

Die genehmigten Emissionskonzentrationen und -frachten sowie die Zusammensetzung der anfallenden Abwässer bleiben unverändert. Die Behandlung der Abwässer ist im Rahmen der Einleiterlaubnis der zentralen Kläranlage der CURRENTA GmbH am Standort Krefeld-Uerdingen gesichert.

AW1, unbelastetes Abwasser (Werkswasser [REDACTED] Werkswasser [REDACTED] Werkswasser [REDACTED]): Das unbelastete Kondensat bzw. Kühlwasser aus dem [REDACTED] wird über den Reinwasserkanal abgeleitet (AW1). Im [REDACTED] werden die Kondensatströme der Anlage gesammelt und als Vorlage für den [REDACTED]-Wasserkreislauf verwendet. Der Überlauf des Behälters wird an den Reinwasserkanal (AW1) abgeleitet.

AW3, belastetes Abwasser: Prozess-Abwässer werden nach Aufbereitung in der betrieblichen [REDACTED] (s. Kap. Verfahrensbeschreibung - Prozesswasser) über den Bio-Kanal (AW3) zur zentralen Abwasserbehandlungsanlage geführt. Spül- und Reinigungswasser werden über die betriebliche [REDACTED] dem AW3-Kanal zugeführt. Die Bühnenentwässerungen sowie die Abwässer der [REDACTED] und dem [REDACTED] gelangen über den [REDACTED] ins AW3-Kanalsystem. Das Abwasser aus den [REDACTED]



([REDACTED] und [REDACTED] bis [REDACTED]) werden nach Neutralisation mit [REDACTED] über den [REDACTED] [REDACTED] ins AW3-Kanalsystem abgegeben.

Oberflächen-, Regenwasser und eventuell auftretende Leckagen aus dem Tanklager bzw. der da-zugehörenden Übernahmestation werden in Schächten gesammelt. Das Wasser wird mit den Pumpen ([REDACTED] [REDACTED]) aus den jeweiligen Schächten und Tassen nach Analyse in den Bio-(AW3) oder den Reinwasserkanal (AW1) entsorgt.

3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Änderungen betreffen die [REDACTED] „Velcorin-Betrieb“, welche das [REDACTED] sowie die [REDACTED] umfasst. Es können weiterhin bis zu [REDACTED] an Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) und [REDACTED] an Stoffen der WGK 2 in der HBV-Anlage vorhanden sein.

Die Änderung der HBV-Anlage wirkt sich nur auf den Teil in [REDACTED] aus: Das Gesamtvolumen des Auffangraumes beträgt [REDACTED]. Der größte Behälter hat ein Volumen von [REDACTED]. Daher entsteht durch die Aufstellung der [REDACTED] kein Änderungsbedarf hinsichtlich der notwendigen Rückhaltung. Die Angaben zur vorhandenen primären und sekundären Barriere gelten unverändert fort.

Verwendete Materialien für die [REDACTED] und [REDACTED] mit Dichtungen aus [REDACTED]. Alle Werkstoffe werden seit mehr als 25 Jahren im [REDACTED] eingesetzt und können somit auf Grund der bisherigen Betriebserfahrungen als geeignet angesehen werden.

Das geplante Vorhaben führt weder zu einer Änderung des maßgebenden Volumens noch zu einer Änderung des erforderlichen Rückhaltevolumens in der Anlage. In Verbindung mit der unveränderten Wassergefährdungsklasse bleibt daher auch die Gefährdungsstufe der Anlage unverändert.

Die Rückhalte-Tasse in [REDACTED] verfügt über zwei Bodenabläufe die direkt an das AW3 Kanalsystem angebunden sind. Beide Abflüsse sind mit einer Klappe abgesperrt. Die Funktion der Klappen wird monatlich überprüft.

Etwaig anfallende Flüssigkeiten werden somit sicher in der Auffangtasse zurückgehalten, beprobt und nach Gutbefund sachgerecht in den



geleitet und der zentralen Biologischen Kläranlage des Werkes zugeführt (AW3).

Das im selten und in geringen Mengen anfallende Kondensat aus Beheizungen wird in die Tassen abgeleitet und zusammen mit dem Oberflächenwasser entsorgt.

Durch die Änderungen können hinsichtlich des Boden- und Gewässerschutzes keinerlei negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der LANXESS Deutschland GmbH im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Velcorinbetrieb, hier insbesondere die Änderung von Rohrleitungen und die Aufstellung von, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die hier in Rede stehenden Änderungen der Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat haben keinen Einfluss auf die sich in der Umgebung befindlichen FFH-Gebiete (Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk; Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef; Die Spey; Egelsberg; Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein), da sich keine signifikanten Änderungen am Emissionsverhalten der Velcorin-Herstellung ergeben.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BIm-SchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich



Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht ersichtlich.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,



- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Grundchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.



4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der LANXESS Deutschland GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 07.11.2017 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat (Velcorinbetrieb [REDACTED]) durch Erhöhung der Produktionskapazität auf [REDACTED] und die [REDACTED] und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. [REDACTED] Euro und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED] Euro. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] Euro.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden.

Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Velcorinbetrieb [REDACTED] und für



die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. Es fallen [REDACTED] Rohbau- und Herstellungskosten an. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen



- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren größtenteils vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da sich durch die Kapazitätserhöhung der Velcorin-Produktion die Absatzmöglichkeit erhöht und somit ein wirtschaftlicher Wert erkennbar ist. Da es sich jedoch weiterhin um eine Anlage mit vergleichbar geringer Gesamtproduktionskapazität handelt, wird lediglich ein mittlerer wirtschaftlicher Wert für die wesentliche Änderung angesetzt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt [REDACTED] Euro.

4. Abzug Anzeigegebühr

Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungsge-nehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Dies trifft auf die am 13.11.2017 angezeigte Änderung des Velcorinbetriebes [REDACTED] am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen durch einmalige Erhöhung der Produktionskapazität um max. [REDACTED] t auf [REDACTED] t/a Dimethyldicarbonat in [REDACTED] zu. Für die Bestätigung der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 30.11.2017 – Az. 53.04-9021122-0026-A15-0328/17 wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

5. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssys-



tem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Velcorinbetrieb [REDACTED] wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] Euro festgesetzt.

7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Velcorinbetriebes [REDACTED] ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehe-	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehe-	Gesamt



	mals mittlerer Dienst (59 € je Stunde)*	unter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (68 € je Stunde)*	mals höherer Dienst (81 € je Stunde)*	
Stunden	h	4 h	h	4 h
Gebühr	€	272 €	€	272 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **272,00 Euro**.

8. Gesamtgebühr

Die Gebühren nach Ziffern 6 und 7 betragen insgesamt [REDACTED] **Euro**

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das



besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 27 von 28

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kris Jasinski

- Anlagen:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (2 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (10 Seiten) |
| 3. Hinweise | (6 Seiten) |





**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0075/17/4.1.2**

Anlage 1
Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0. Antrag	9 Blatt
0.1. Antragsanschreiben Currenta vom 07.11.2017	3 Blatt
0.2. Antragsanschreiben Lanxess vom 07.11.2017	2 Blatt
0.3. Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
1. Formular 1 inkl. Zertifikat ISO14001	19 Blatt
2. Formular 2	1 Blatt
3. Stellungnahme Betriebsrat Lanxess Deutschland GmbH	1 Blatt
4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	9 Blatt
5. Anlagen und Betriebsbeschreibung	19 Blatt
6. Angaben zu den Stoffen	3 Blatt
7. Formulare	10 Blatt
7.1. Formulare 3	2 Blatt
7.2. Formulare Abluft	3 Blatt
7.3. Formulare Abwasser	3 Blatt
7.4. Formulare Abfall	2 Blatt
8. Angaben gemäß UVPG	9 Blatt
9. Gutachten, Prognosen und Stellungnahmen	71 Blatt
9.1. Schallprognose EIP2017-316 vom 28.09.2017	69 Blatt
9.2. Brandschutztechnische Stellungnahme vom 30.01.2018	2 Blatt
10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	12 Blatt
11. Weitere Entscheidungen nach §13 BImSchG	0 Blatt



12. Zeichnungen und Pläne	14 Blatt
12.1. Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage	1 Blatt
12.2. Übersichtsplan CHEMPARK mit Kennzeichnung der Anlage	1 Blatt
12.3. Verfahrens- und Emissionsfließbilder	1 Blatt
12.4. Apparateaufstellungszeichnungen	1 Blatt
12.5. Plan/Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen nach „Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb“ (Flucht und Rettungswegepläne)	6 Blatt
12.6. Weitere Zeichnungen (Fließbilder zu Kapitel 13)	4 Blatt
13. Unterlagen gem. 9. BImSchV, § 4b (2), i.V. mit Anhang I und II StörfallIV (Anlagenbezogener Sicherheitsbericht)	72 Blatt

Anlage:

Abgestimmtes Konzept zum Ausgangszustandsbericht mit Stand vom 23.07.2018	60 Blatt
---	----------



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0075/17/4.1.2

Anlage 2
Seite 1 von 10

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die



zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschimmissionen

- 2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens



10 dB(A) unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 3 von 10

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
Duisburger Str. 253	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.1.2 Die Einhaltung der Nr. 2.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b (bzw. alt § 26) BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 2.1.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.



Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

2.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

2.2.1 Im Abgas der Quelle **AL4.1 und AL4.2** dürfen die nachstehend genannten gasförmigen organischen **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenströme nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h
-------------------	-----------

Organische Stoffe Klasse I, angegeben als [REDACTED]	0,10 kg/h
---	-----------

2.2.2 Die in Nr. 2.2.1 festgelegten Massenströme von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe b) TA Luft mit der Maßgabe, dass die zulässigen Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde, nicht überschritten werden dürfen.

2.2.3 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.



Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 2.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.2.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 2.2.5 Zur Durchführung der in Nr. 2.2.3 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Quelle AL4.1 (AL4.2) ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

- 2.2.6 Die regelmäßige Überprüfung [REDACTED] sowie der [REDACTED] sind nachvollziehbar zu dokumentieren.



2.3 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Anlage 2

Seite 6 von 10

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.3.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphäreseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.3.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung



entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

Anlage 2

Seite 7 von 10

2.3.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

2.3.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.3.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

2.3.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

3. Anlagensicherheit

3.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH, Werk Krefeld ist unter Berücksichtigung der



entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 8 von 10

4. Bodenschutz

- 4.1 Sollten im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat bauliche Eingriffe im Rahmen von Aushubmaßnahmen erfolgen, so sind bei auftretenden organoleptischen Auffälligkeiten (Mineralöl-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (UBB Stadt Krefeld) zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG).
- 4.2 Bei der Baumaßnahme anfallender Abfall ist ordnungsgemäß und schadlos bzw. gemeinwohlverträglich zu entsorgen (§§7, 15 KrWG).
- 4.3 Bei allen anfallenden Abfällen sind die entsprechenden Dokumentationspflichten der §§ 49 bzw. 50 KrWG i.V. m. der NachwV zu beachten.
- 4.4 Bezüglich der Auskunftspflichten ist § 47 Abs. 3 KrWG zu berücksichtigen
- 4.5 Regelüberwachung gemäß § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser
Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom 23.07.2018 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.



Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des vollständigen AZB vom 23.07.2018 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes UmweltanalySELabor zu untersuchen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in einem üblichen und verwendbaren digitalen Dateiformat (z.B. als PDF oder Excel-kompatible Datei) zu übermitteln.

4.6 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand.



Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
100-53.0075/17/4.1.2

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



1.4 Störfallrelevante Änderung

Anlage 3

Seite 2 von 6

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6 Schadensanzeige

Anlage 3

Seite 3 von 6

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

2.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

2.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

2.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

2.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

2.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich



Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

2.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

2.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

2.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).



- 2.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

- 2.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.

- 2.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

3. **Wasserwirtschaft**

- 3.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.

4. **Bodenschutz**

- 4.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.



Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Anlage 3

Seite 6 von 6